

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

## **Dienstvereinbarung (DV) 01/2019**

**zur Alarmierung bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen  
sowie der Erhebung und Verarbeitung von Personendaten  
im EDV-System FACT24**

**in der 1. geänderten Fassung vom 01.05.2022**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.  
vertreten durch den Klinikumsvorstand

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt  
(PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

### **§ 1 Sprachliche Gleichstellung**

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. <sup>2</sup>Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

### **§ 2 Personeller Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

### **§ 3 Ziele**

- (1) Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. wird zur Alarmierung bei Großschadensereignissen sowie Stör- und Krisenfällen das elektronische Alarmierungs-Tool FACT24 installiert.
- (2) Diese Dienstvereinbarung regelt das Alarmierungsprozedere sowie die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten von Mitarbeitern in diesem Alarmierungssystem.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für die Erstellung und laufende Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für Katastrophenfälle findet sich im § 14b Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA):

„(1) Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken haben zur Krankenversorgung in Katastrophenfällen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406,408), für besondere Schadensereignisse oder Gefahrenlagen für höchste Rechtsgüter Notfallpläne (Alarm- und Einsatzpläne) im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises und der kreisfreien Stadt als untere Gesundheitsbehörde aufzustellen und fortzuschreiben.“

## § 5 Begriffsbestimmungen

(1) Großschadensereignisse, die zur Alarmierung von Beschäftigten oder einzelnen Beschäftigtengruppen führen können sind:

- Massenanfall von Verletzten (MANV)
- Massenkarambolagen
- Zug- und Busunglücke
- Flugzeugabstürze
- Terroristische Anschläge
- Allgemeingefährliche Infektionskrankheiten
- ABC/CBRN-Gefahrenlagen
- Intoxikationen

(2) Stör- und Krisenfälle, die zur Alarmierung von Beschäftigten oder einzelnen Beschäftigtengruppen führen können sind:

- Brände
- Umweltgefahren (z.B. Sturm, Flut oder Erdbeben)
- Ausfall der Stromversorgung
- Ausfall der Sauerstoffversorgung
- Ausfall der Wasserversorgung
- Ausfall der Heizungsanlagen
- Ausfall der Kommunikationseinrichtungen
- Amoklauf
- Bombendrohung/Bombenfund
- Auffinden verdächtiger Gegenstände
- Geiselnahme

(3) <sup>1</sup>Sowohl bei Großschadensereignissen als auch bei Stör- und Krisenfällen wird eine definierte Führungsstruktur, die sogenannte Krankenhauseinsatzleitung (KEL), aktiv. <sup>2</sup>Diese besteht aus dem Klinikumsvorstand sowie weisungsbefugten Mitarbeitern. <sup>3</sup>Die KEL leitet unter Berücksichtigung von Alarm-, Einsatz- und Evakuierungsplänen alle Maßnahmen zur Bewältigung der vorherrschenden Schadenslage. <sup>4</sup>Dabei obliegt die Verantwortung dem Klinikumsvorstand. <sup>5</sup>Die Krankenhauseinsatzleitung setzt sich in Abhängigkeit von Art und Umfang des Großschadensereignisses bzw. des Stör- und Krisenfalles wie folgt zusammen:

- Ärztlicher Direktor oder seine Vertretung
- Kaufmännischer Direktor oder seine Vertretung
- Pflegedirektor oder ihre Vertretung
- Medizinische Einsatzleitung (MEL) / diensthabender Oberarzt der Anästhesie (X1-Dienst)
- Vertreter Geschäftsbereich Personal
- Vertreter Geschäftsbereich Logistik und zentrale Dienstleistungen

- Vertreter Geschäftsbereich Technik und Bau
- Vertreter Geschäftsbereich IT und Medizintechnik
- Vertreter Stabstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Vertreter Marketing, Kommunikation und Medien/Presse
- Vertreter aus für die Bewältigung der Krise relevanten Bereichen

## § 6 Systembeschreibung

- (1) <sup>1</sup>F24 ist der führende Software as a Service Anbieter (SaaS) für Alarmierung und Krisenmanagement (FACT24) in Europa. <sup>2</sup>FACT24 ist ein webbasiertes Alarm- und Krisenmanagement-Tool, welches bei der Alarmierung von Mitarbeitern bei Großschadensereignissen oder Stör- und Krisenfällen unterstützt.
- (2) F24 verfügt über ein integriertes und nach ISO 27001 und ISO 22301 zertifiziertes Management-System für ISMS (Information Security Management System) und BCMS (Business Continuity Management System).
- (3) Die produktiven FACT24 Systeme der F24 werden in mehreren geografisch getrennten (Cloud)- Rechenzentren unterschiedlicher Provider in Deutschland betrieben.
- (4) F24 arbeitet mit folgenden Subunternehmern zusammen:
  - Telekom Deutschland GmbH
  - M-net Telekommunikations GmbH
  - 1&1 Versatel Deutschland GmbH
  - F24 IT-Services
  - TrustCase GmbH
- (5) <sup>1</sup>Der gesamte Datenverkehr der FACT24-Services über das Internet erfolgt verschlüsselt. <sup>2</sup>Es werden keinerlei Wechseldatenträger für den Transport oder die Weitergabe sensibler Daten (z.B. personenbezogener Daten) verwendet.
- (6) <sup>1</sup>Die Administration und bedarfsgerechte Strukturierung des Tools, sowie die Pflege und das Einpflegen der Daten liegt in der Verantwortung der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.  
<sup>2</sup>Es haben ausschließlich ausgewählte Mitarbeiter des vorgenannten Bereichs die Befugnis personenbezogenen Daten im System zu hinterlegen sowie zu bearbeiten.  
<sup>3</sup>Die zuständigen Mitarbeiter werden mit unterschiedlichen Berechtigungen ausgestattet. <sup>4</sup>Dadurch lässt sich für jeden Benutzer eine individuelle Zugriffsberechtigung auf die Applikation festlegen, die seiner Zuständigkeit entspricht. <sup>5</sup>Die Autorisierung der Mitarbeiter erfolgt über passwortgeschützte und verschlüsselte Zugänge. <sup>6</sup>Darüber hinaus werden alle Vorgänge, die im System vorgenommen werden protokolliert, so dass der Umgang mit personenbezogenen Daten stets nachvollziehbar ist. <sup>7</sup>Sowohl der Zugriff als auch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte ist nicht möglich.
- (7) Um die Gefahr einer unbefugten Systemnutzung zu minimieren sind die EDV-Systeme über ein Identity Policy & Audit-System (IPA) provisioniert und ein Login ist nur mit personalisierter Kennung, Passwort und Zertifikat möglich.

## **§ 7 Alarmierungsablauf**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Alarmierung von zusätzlichem Personal über das Alarmierungs-Tool FACT24 obliegt dem diensthabenden Oberarzt der Anästhesie (X1-Dienst) als Mitglied der Krankenhauseinsatzleitung. <sup>2</sup>Sowohl bei Großschadensereignissen als auch bei Stör- und Krisenfällen ist es außerdem der Krankenhauseinsatzleitung möglich, durch den Einsatz des elektronischen Alarmierungs-Tools FACT24, vorprogrammierte Rundrufe zu veranlassen. <sup>3</sup>Somit wird die Alarmierung von zusätzlichem Personal sichergestellt. <sup>4</sup>Die Auslösung des Alarms kann über die Internetplattform des Tools, über eine App oder telefonisch erfolgen. <sup>5</sup>Auslöser eines Alarms können nur dafür berechtigte Stellen sein, die durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit dazu qualifiziert werden. <sup>6</sup>Eine dauerhafte Berechtigung besteht für den X1-Dienst der Anästhesie, die Notfallzentrale (Telefonzentrale) und die Stabsstelle Arbeitssicherheit. <sup>7</sup>Ausgenommen von der manuellen Alarmierung über das Alarmierungs-Tool FACT24 ist der Brandfall im Haus 8, Haus 9, Haus 14, Haus 60e. <sup>8</sup>In dem vorgenannten Fall erfolgt die Alarmierung über die Brandmeldeanlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Information der Mitarbeiter erfolgt über die Medien (z.B. Anruf, SMS oder E-Mail) die im Zuge der Einwilligungserklärung freiwillig angegeben wurden. <sup>2</sup>FACT24 übermittelt automatisch die von dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. hinterlegten Alarmierungsnachrichten in Form von Text- und/oder Sprachmitteilungen an die vorgenannten Medien. <sup>3</sup>Im Kontext der Alarmierung werden die Mitarbeiter gebeten, den Erhalt der Alarmierungsnachricht und darauf aufbauend ihre Verfügbarkeit zu quittieren. <sup>4</sup>Bei Textnachrichten erfolgt die Quittierung über einen Link. <sup>5</sup>Hingegen bei der telefonischen Benachrichtigung eine manuelle Eingabe via Ziffernblatt abgefordert wird. <sup>6</sup>Gemäß dem Fall, dass ein Alarm positiv quittiert wird, wird des Weiteren die geschätzte Wegezeit bis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. abgefragt. <sup>7</sup>Die Alarmierung und Quittierung kann in Echtzeit nachverfolgt werden. <sup>8</sup>Autorisiert sind dafür alleinig der X1-Dienst der Anästhesie sowie weitere Mitglieder der Krankenhauseinsatzleitung.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Alarmierung über das Alarmierungs-Tool FACT24 erhalten die Mitarbeiter die Information, an welchen Ort sie sich für die notwendige Hilfeleistung einfinden müssen. <sup>2</sup>Der detaillierte Prozessablauf wird in den entsprechenden Alarm-, Einsatz- und Evakuierungsplänen definiert.

## **§ 8 Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung von Beschäftigendaten**

- (1) Um im Fall von Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen mittels des elektronischen Alarmierungs-Tool FACT24 den Beschäftigten Nachrichten auf ihr privates Mobiltelefon senden zu können, werden diese gebeten, der Stabsstelle Arbeitssicherheit die in § 9 dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Daten mitzuteilen und die Einwilligung für eine Verarbeitung im elektronischen Alarmierungs-Tool FACT24 zu erteilen.
- (2) Die Beschäftigten der Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sind jedoch nicht verpflichtet, ihrem Arbeitgeber diese Einwilligung zu erteilen – die Angabe erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. <sup>2</sup>Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung/-speicherung statt.

- (4) Mitarbeiter, die nicht bereit sind, ihre personenbezogenen Daten in FACT24 speichern und verarbeiten zu lassen, oder die ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen haben, dürfen aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden.
- (5) Die Einwilligung der Beschäftigten, zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Alarmierung bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen erfolgt mittels schriftlicher Erklärung (siehe Anlage) oder digital.
- (6) <sup>1</sup>Die Einwilligungserklärung kann in digitaler Form über eine dafür programmierte Eingabemaske im Intranet erfolgen (Siehe: <http://intranet.med.ovgu.de/FACT24Registrierung.html>). <sup>2</sup>Der Zugang erfolgt über die persönlichen Anmeldedaten der Windows-Anmeldung. <sup>3</sup>Die Windows-Anmeldung ist identisch mit der Anmeldung für den E-Mail-Zugriff auf exmail.med.uni-magdeburg.de (Outlook Web App). <sup>4</sup>Der Zugriff auf diese Seite ist nur aus dem Campus bzw. aus den Homeoffice-Arbeitsplätzen möglich. <sup>5</sup>Mitarbeiter können ihre personenbezogenen Daten in der Eingabemaske jederzeit ändern oder die Einwilligung widerrufen. <sup>6</sup>Die Erteilung der Einwilligung wird im System protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Die darin erhobenen personenbezogenen Daten werden durch die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und den Geschäftsbereich IT erfasst. <sup>2</sup>Die Daten werden im digitalen Alarm- und Krisenmanagement-Tool FACT24 hinterlegt und verarbeitet. <sup>3</sup>Für die Möglichkeit der digitalen Einwilligung und eigenständigen Abmeldung bzw. Änderung von Kontaktdaten durch die einzelnen Mitarbeiter findet zusätzlich die Speicherung in einer eigenen Datenbank auf dem SQL-Server der IT statt. <sup>4</sup>Eine Übermittlung in andere EDV-Systeme, wie beispielsweise das Personalinformationssystem SAGE oder das Dienstplansystem SP-Expert, ist ausdrücklich ausgeschlossen. <sup>5</sup>Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- (8) Mittels der erhobenen Daten werden die Beschäftigten in FACT24 struktur- bzw. funktionsgebundenen Rufgruppen zugeordnet.

## § 9 Verarbeitete Beschäftigtendaten in FACT24

Folgende persönliche Daten des Beschäftigten werden in FACT24 gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, ggf. Titel
- Personalnummer
- Struktureinheit
- Berufsgruppe
- Qualifizierungen
- Telefonnummer dienstlich
- Telefonnummer privat - mobil
- E-Mail-Adresse dienstlich

## § 10 Aktualisierung der Beschäftigtendaten in FACT24

- (1) <sup>1</sup>Einmal jährlich werden die in FACT24 hinterlegten Beschäftigten durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufgefordert die Aktualität ihrer im System hinterlegten personenbezogenen Daten zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Abfrage erfolgt über die betriebliche E-Mail-Adresse.

- (2) Der Beschäftigte erhält per E-Mail einen Link und kann somit seine personenbezogenen Daten direkt durch die Eingabe in das Abfragemenü aktualisieren.

## **§ 11 Freiwilligkeit des Einsatzes nach Alarmierung**

- (1) Erreicht eine Alarmierung im Sinne des § 7 (1) bzw. (2) dieser Dienstvereinbarung einen Beschäftigten, der sich im Dienstfrei befindet, ist es ihm ausdrücklich freigestellt, sich an dem Einsatz zu beteiligen.
- (2) Er ist nicht verpflichtet, sich im Falle seiner persönlichen Nichtteilnahme, für die Gründe zu rechtfertigen.
- (3) <sup>1</sup>Beabsichtigt der Beschäftigte, sich an dem Einsatz zu beteiligen, ist die Rückmeldeprozedur nach § 7 dieser Dienstvereinbarung einzuhalten.  
<sup>2</sup>Über die weitere Verwendung des Beschäftigten vor Ort entscheidet die Krankenhauseinsatzleitung.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt der Alarmierung im Dienst befinden, bleiben bis zum Ablauf von 10 Stunden nach Dienstbeginn zum Einsatz verpflichtet. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Zeit ist der weitere Einsatz freiwillig im Sinne des Abs. 1.

## **§ 12 Anrechnung und Abrechnung der Arbeitszeit**

- (1) Die Einsatzzeiten bei Großschadensereignissen, Stör- und Krisenfällen im Sinne des § 5 dieser Dienstvereinbarung gelten als Arbeitszeit.
- (2) Die anzurechnende Arbeitszeit beginnt mit der Bestätigungsnachricht des Beschäftigten an das elektronische Alarmierungs-Tool FACT24.
- (3) <sup>1</sup>Nach dem Eintreffen im Universitätsklinikum muss der Beschäftigte zunächst seine Dienstbereitschaft bei der Mitarbeiterregistrierung anmelden. <sup>2</sup>Nach Abschluss des Einsatzes hat sich der Beschäftigte bei der Krankenhauseinsatzleitung abzumelden. <sup>3</sup>Die Einsatzzeiten werden in Listen durch die Krankenhauseinsatzleitung erfasst.
- (4) Über den Ausgleich der Einsatzzeiten entscheiden Dienststellenleitung und Personalrat im Einvernehmen nach Abschluss des Ereignisses, das zur Alarmierung geführt hat.
- (5) Für die Dauer des Großschadensereignisses bzw. bei Stör- und Krisenfällen im Sinne des § 5 dieser Dienstvereinbarung darf auf Grund der Vorschrift des § 14 (1) ArbZG von folgenden gesetzlichen Regelungen abgewichen werden:
- Höchstarbeitszeit der Arbeitnehmer (§ 3 ArbZG)
  - Ruhepausen (§ 4 ArbZG)
  - Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)
  - Werk tägliche Arbeitszeit von Nachtarbeitnehmern (§ 6 Abs. 2 ArbZG)
  - den besonderen Vorschriften, insbesondere für Ruf- und Bereitschaftsdienste (§ 7 ArbZG)
  - Sonn- und Feiertagsruhe und deren Ausgleich (§ 9 - 11 ArbZG).

- (6) Die durch die Einsatzleitung eingeteilten Einsatzleiter der Bereiche sollen darauf hinwirken, dass Beschäftigte, die erkennbar erschöpft sind, Pausen machen sowie nach 24 Stunden den Einsatz für mindestens 11 Stunden unterbrechen.

### § 13 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Wird in dieser Dienstvereinbarung auf tarifliche oder außertarifliche Bestimmungen verwiesen, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. <sup>2</sup>Bei Außerkrafttreten solcher Bestimmungen finden die im Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. im Übrigen geltenden tarifvertraglichen oder außertarifvertraglichen Regelungen stattdessen Anwendung. <sup>3</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

### § 14 Änderungen der Dienstvereinbarung

- (1) Ergeben sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung neue Regelungsbedarfe oder wird die Verletzung von Regelungen dieser Vereinbarung festgestellt, so werden auf Antrag einer der Vertragsparteien Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung.
- (2) <sup>1</sup>Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung der Erprobung bedürfen.  
<sup>2</sup>Deshalb soll 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Evaluation erfolgen und ggf. eine Anpassung der Regelung vorgenommen werden.

### § 15 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) <sup>1</sup>Die Dienstvereinbarung tritt in ihrer durch die 1. Änderungsfassung neu gefassten Form mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 vereinbaren beide Vertragsparteien ausdrücklich, dass diese Dienstvereinbarung nur unter der Voraussetzung in Kraft tritt, dass zeitgleich eine inhaltsgleiche Dienstvereinbarung für die im Bereich der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität tätigen Beschäftigten wirksam wird.
- (2) <sup>1</sup>Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. <sup>2</sup>Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen. <sup>3</sup>Wird die Dienstvereinbarung von einem Vertragspartner aufgekündigt, bleibt diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung längstens jedoch ein Jahr wirksam (Nachwirkung).
- (3) <sup>1</sup>Alle Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg, 02.05.2022

Magdeburg, 28.04.2022

  
für den Klinikumsvorstand  
Prof. Dr. med. Hans-Jochen Heinze

  
für den Personalrat der Vorsitzende  
René Szymkowiak

| Anlagen:  
Einwilligungserklärung